

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Elke Hoff,
Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8427 –**

Internationale Verhandlungen über ein Verbot von Anti-Fahrzeugminen sowie Anti-Fahrzeugminen in deutschen Beständen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die im Jahr 1997 in Ottawa verabschiedete Konvention zum Verbot von Anti-Personenminen erstreckte sich nicht auf Anti-Fahrzeugminen. Diese Minen, die grundsätzlich über weitaus größere Sprengkraft verfügen als Anti-Personenminen, werden weiterhin ohne Verbot oder Beschränkungen von vielen Staaten verwendet, obwohl auch sie nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheiden können. Auch Anti-Fahrzeugminen stellen noch lange nach dem Ende von Konflikten eine Gefahr für die Bevölkerung dar.

Einige Anti-Fahrzeugminen sind mit einer so genannten Aufhebesperre versehen, um eine Räumung der Minen durch Personen zu verhindern. Dieser Mechanismus bewirkt, dass die Anti-Fahrzeugmine auch durch Personen ausgelöst werden kann und somit wie eine Anti-Personenmine wirkt. Während einige Unterzeichnerstaaten die Ottawa-Konvention dahingehend auslegen, dass Anti-Fahrzeugminen mit Aufhebesperre unter das Verbot von Anti-Personenminen fallen, besteht hierüber kein internationaler Konsens. Obwohl die Gefahr durch Anti-Fahrzeugminen weiter besteht, sind die Verhandlungen über ein Verbot seit einigen Jahren in den Hintergrund gerückt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Ziel der Bundesregierung ist die weltweite Ächtung aller Landminen, die die zivile Bevölkerung gefährden. Hierzu tragen die deutschen Bemühungen im Rahmen des Ottawa-Übereinkommens und des VN-Waffenübereinkommens bei. Beide Prozesse ergänzen sich gegenseitig und spielen bei der Frage, wie die humanitäre Rüstungskontrolle bei Landminen weiterentwickelt werden kann, eine Rolle.

Das Minenprotokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der geänderten Fassung vom 3. Mai 1996 (revidiertes Minenprotokoll II) regelt verbindliche Standards

auch zu Anti-Fahrzeugminen. Es ist Bestandteil des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen. Das revidierte Minenprotokoll II sieht u. a. das Verbot von Minen vor, die durch den normalen Gebrauch von Minensuchgeräten ausgelöst werden können. Für fernverlegte Anti-Fahrzeugminen ist ein wirksamer Selbstzerstörungs- oder Selbstneutralisierungsmechanismus und eine zusätzliche Selbstdeaktivierungsvorrichtung vorzusehen, soweit dies praktisch möglich ist.

1. Welche politischen Hindernisse stehen der Einführung verbindlicher Standards für Anti-Fahrzeugminen bisher im Wege?

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen für weitergehende Regelungen in einem Zusatzprotokoll zu Anti-Fahrzeugminen ein. Eine Einigung, die nur im Konsens möglich ist, scheiterte bisher an der Haltung einiger weniger Mitgliedstaaten.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den derzeitigen Verhandlungsprozess über ein Verbot von Anti-Fahrzeugminen?

Was müsste geschehen, um den Verhandlungen neuen Schwung auch außerhalb der VN-Waffenkonvention zu geben?

Die Bundesregierung und ihre Partner sind bemüht, den Verhandlungsprozess der Vereinten Nationen durch einen Dialog mit den Staaten, die sich dem Konsens bisher verweigern, neue Impulse zu geben. Verhandlungen außerhalb des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen werden nicht angestrebt, da sie in der Sache nicht weiterführen würden.

3. Sieht die Bundesregierung die Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages auf Bundestagsdrucksache 14/9438 insbesondere in Bezug auf die Forderung Nr. 3 umgesetzt?

Die Bundesregierung hat die in der Antwort zu Frage 7 aufgezeigten Initiativen ebenfalls im Rahmen des Ottawa-Übereinkommens vorgestellt. Ein Ergebnis konnte nicht erreicht werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

4. Wie sollten verbindliche Standards für Anti-Fahrzeugminen nach dem Willen der Bundesregierung definiert werden?

Das Hauptinteresse der Bundesregierung liegt darin, eine Regelung zur Wirkzeitbegrenzung von Anti-Fahrzeugminen vertraglich zu vereinbaren. Daneben werden Regelungen zur Zündergenauigkeit und Detektierbarkeit angestrebt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung, wie vom Bundesminister des Auswärtigen Dr. Frank-Walter Steinmeier am 19. Oktober 2006 vor dem Deutschen Bundestag angekündigt, unternommen, um verbindliche Standards für Anti-Fahrzeugminen einzuführen (bitte um genaue Erläuterung, welche Initiativen von welchem Mitglied der Bundesregierung zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden)?

Die Bundesregierung hat im November 2006 die Annahme eines förmlichen Verhandlungsmandats zu Anti-Fahrzeugminen im Rahmen des Waffenüberein-

kommens der Vereinten Nationen mit dem Ziel eines verbindlichen Protokolls zu Anti-Fahrzeugminen vorgeschlagen. Die EU-Partner haben den deutschen Vorschlag unterstützt.

Ein Fortschritt in der Sache, für den im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen der Konsens aller Staaten erforderlich ist, war nicht möglich, da einige wenige Staaten nicht zu Zugeständnissen in der Sache bereit waren. Das Thema bleibt jedoch für 2008 auf der Agenda des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen.

6. Welche Anpassungen hätte ein erfolgreicher Abschluss der Initiativen der Bundesregierung für die Bestände der Bundeswehr erfordert?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

7. In welcher Form hat die Bundesregierung auf internationaler Ebene versucht, dem ins Stocken geratenen Verhandlungsprozess zum Verbot von Anti-Fahrzeugminen neue Impulse zu geben?

Bereits im Jahr 2002 hat die Bundesregierung im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen eine Initiative zur Zündergenauigkeit ergriffen, die die Fähigkeit der Minen zum Inhalt hat, zwischen Fahrzeugen und Personen zu unterscheiden. Die Initiative, die in der Folgezeit von ca. 20 Vertragsstaaten sowie den wesentlichen Nichtregierungsorganisationen aktiv unterstützt wurde, hat zu einer Kategorisierung der Zündtechnologien bei Anti-Fahrzeugminen nach dem Grad des möglichen Gefährdungspotenzials für Personen geführt.

In ähnlicher Weise hat die Bundesregierung im Jahre 2005 im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen eine Initiative zum Thema der Aufhebesperren ergriffen. Auch sie hat zum Ziel, die Gefährdung von Personen durch technische Empfehlungen zu minimieren.

Beide Initiativen sollen das Bewusstsein der Staatengemeinschaft für nicht akzeptable technologische Lösungen und für die Notwendigkeit humanitärer Fortschritte erhöhen.

Außerdem wurde auf Initiative der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der Zeit vom Februar bis Mai 2007 eine weltweite EU-Troika-Demarchenaktion zur Unterstützung der Universalisierung des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen und seiner fünf Protokolle durchgeführt. Dabei wurde insbesondere auch auf die Bedeutung des revidierten Protokolls II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen hingewiesen und die Staaten zum Beitritt zu dem Protokoll aufgefordert.

8. Inwiefern hat die Bundesregierung versucht, durch Veränderungen in den Beständen der Bundeswehr die von ihr angestrebten Standards (vgl. Frage 4) selbst zu erfüllen?

Welche Ergebnisse sind bisher erreicht bzw. bis 2010 zu erwarten?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Jahr 2005 entschieden, dass ab dem Jahr 2010 fast 90 Prozent aller Anti-Fahrzeugminen mit einer Technik für eine programmierbare, zeitlich befristete Wirkzeit von wenigen Stunden bis zu wenigen Tagen ausgerüstet sein werden. Die restlichen rund 10 Prozent verfügen über eine festgelegte längere Wirkzeitbegrenzung, wobei einige Anti-

Fahrzeugminen jedoch manuell ausschaltbar sind, was die bisherigen Forderungen im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen sogar übertrifft.

Mit dieser Entscheidung entspricht das Bundesministerium der Verteidigung der Forderung des Bundestagsbeschlusses vom 12. Juni 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9438) nach einer Ausrüstung aller Anti-Fahrzeugminen mit technischer Wirkzeitbegrenzung bis zum Jahr 2010.

9. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Anti-Fahrzeugminen, die durch Personen ausgelöst werden können, in das Verbot über Anti-Personenminen (Ottawa-Konvention) mit eingeschlossen?

Falls nein, welche Argumente stehen dem aus Sicht der Bundesregierung entgegen?

Die Bundesregierung betrachtet Anti-Fahrzeugminen, die durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person ausgelöst werden können, als vom Ottawa-Übereinkommen erfasste Anti-Personenminen, was sie mit der an Ziffer 4 des Bundestagsbeschlusses vom 12. Juni 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9438) orientierten und im Rahmen des Waffenübereinkommens der Vereinten Nationen ergriffenen Initiative zur Kategorisierung empfindlicher Zündmechanismen bei Anti-Fahrzeugmechanismen verdeutlicht hat. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 16/5560 vom 8. Juni 2007 verwiesen.

10. Gibt es im Hinblick auf die in Frage 9 angesprochene Rechtsfrage eine gemeinsame Haltung der EU?

Wenn ja, um welche Haltung handelt es sich?

Wenn nein, worin bestehen die Hindernisse, und was unternimmt die Bundesregierung zu ihrer Beseitigung?

Die Bewertung dieser Rechtsfrage obliegt jedem Mitgliedstaat des Ottawa-Übereinkommens. Die EU als Nichtmitglied des Ottawa-Übereinkommens hat hierzu nicht Stellung bezogen.

11. Welche durch die Ottawa-Konvention gebundenen Staaten vertreten die Rechtsauffassung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dass die Konvention auch auf Anti-Fahrzeugminen, die durch Personen ausgelöst werden können, anwendbar ist?

Welche Staaten widersprechen dieser Auffassung?

Welche vertreten eine dritte Auffassung bzw. sind hinsichtlich ihrer Rechtsauffassung noch nicht festgelegt (bitte aufgeschlüsselt nach Staaten)?

Eine umfassende Übersicht zur Haltung der Staaten zum Ottawa-Übereinkommen enthält der „Landmine Monitor Report“, der jährlich neu erscheint. Die Herausgabe dieser Publikation wird von der Bundesregierung finanziell gefördert.

12. Welche Anti-Fahrzeugminen im Bestand der Bundeswehr sind mit einer so genannten Aufhebesperre versehen, die bewirkt, dass diese Minen auch von Personen ausgelöst werden können?

Die Bundeswehr verfügt über einen Typ von Anti-Fahrzeugminen, der mit einer Aufhebesperre versehen ist. Dieser Typ geht aufgrund seiner technischen Vorrichtung für eine Wirkzeitbegrenzung sogar über die völkerrechtlichen Bestimmungen des revidierten Minenprotokolls II zum Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen hinaus.

13. Plant die Bundesregierung, die durch Personen auslösbaren Anti-Fahrzeugminen in deutschen Beständen auszumustern und zu vernichten?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, wie sehen die genauen Pläne zur Entfernung und Entsorgung dieser Anti-Fahrzeugminen aus?

Der Einsatzbestand der Bundeswehr an Anti-Fahrzeugminen entspricht den völkerrechtlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, auf Anti-Fahrzeugminen, die durch eine Lageveränderung ausgelöst werden und somit auch durch eine Person zur Explosion gebracht werden können, zu verzichten?

Falls nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 12 und 13 wird verwiesen.

15. Welche Beschaffungen für die Bundeswehr sind in Bezug auf Anti-Fahrzeugminen vorgesehen bzw. welche Kampfwertsteigerungen in Bezug auf bestehende Minensysteme sind geplant oder werden gegenwärtig umgesetzt?

Für die eingeführte Anti-Fahrzeugmine DM 12 wird in diesem Jahr ein „Mechanismus“ zur definierten Wirkzeitbegrenzung entwickelt und im Jahr 2009 beschafft.

16. Welche Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig in Deutschland in Bezug auf moderne, Sensor-gezündete Anti-Fahrzeugminen durchgeführt und sollen solche Systeme zukünftig beschafft werden?

Keine

17. Wie viele der sich im Besitz der Bundeswehr befindenden Panzerabwehrminen verfügen über einen (personen-)sensitiven Zünder (u. a. Bruchdraht, Stolperdraht, Kippzünder und Knickzünder)?

Keine

18. Wie viele Minenlegefahrzeuge für Panzerabwehrminen unterhält die Bundeswehr?

Derzeit verfügt die Bundeswehr über 48 einsetzbare Minenwerferfahrzeuge und 53 Minenverlegeanhänger.

19. Welche Neu- und/oder Ersatzbeschaffungen für Minenlegefahrzeuge sind in den nächsten fünf Jahren geplant?

Wie hoch ist die geschätzte Summe, die aus den Haushaltsmitteln hierfür verwendet werden soll?

Keine

20. Wie hoch ist die Fehler- und/oder Blindgängerquote bei der Verwendung von Panzerabwehrminen durch die Bundeswehr?

Die Funktionszuverlässigkeit der im Einsatzbestand der Bundeswehr befindlichen Anti-Fahrzeugminen erfüllen die völkerrechtlichen Bestimmungen des revidierten Minenprotokolls II zum Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen.

21. Auf welche Höhe belaufen sich die minenrelevanten Ausgaben der Bundeswehr im Haushaltsjahr 2007?

Wie hoch ist der Ansatz für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012?

Für minenrelevante Ausgaben der Bundeswehr gibt es keinen eigenen zentralen Titel.

22. Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten, die in eine Modernisierung der Minenausstattung der Bundeswehr in den Jahren 1998 bis 2007 investiert wurden?

Sind für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 weitere Ausgaben in diesem Bereich geplant?

Im Jahr 2005 wurden 50 Kontrollgeräte zur automatischen Dokumentation der Programmier-/Ausstoßdaten für die Minenwerferfahrzeuge Skorpion beschafft; das Vertragsvolumen belief sich auf 310 000 Euro. Für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 sind neben der Entwicklung und Beschaffung einer begrenzten Wirkzeitreduzierung für die eingeführte Anti-Fahrzeugmine DM 12 keine weiteren Maßnahmen geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

23. Welche Rolle spielt der Einsatz von Panzerabwehrminen in den militärstrategischen Konzepten der Bundeswehr?

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Mitglied der NATO Streitkräfte in die integrierte Militärstruktur des Bündnisses abgestellt und beteiligt sich gleichfalls aktiv am Ausbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik einschließlich EU-geführter militärischer Operationen. Die integrierte Militärstruktur der NATO bildet den organisatorischen Rahmen für die Verteidigung des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten gegen Bedrohungen ihrer Sicherheit gemäß Artikel 5 des Nordatlantikvertrags. Art und Umfang der abzustellenden Streitkräfte werden im Rahmen des Streitkräfteplanungsprozesses festgelegt.

Daraus ergeben sich für alle Bündnispartner Verpflichtungen wie die Bereithaltung bestimmter Munitionsarten und -sorten, zu denen auch Anti-Fahrzeugminen gehören.

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien vom 21. Mai 2003 bilden die Grundlage für die Anpassung des Aufgabenspektrums und die daraus abgeleitete Weiterentwicklung der Bundeswehr. Einsätze zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sind die wahrscheinlicheren Aufgaben der Bundeswehr und damit wesentlicher Bestandteil einer umfassend angelegten deutschen Sicherheitspolitik.

24. Sind die Unterhaltung und der Einsatz von Panzerabwehrminen nach Ansicht der Bundesregierung mit der neuen strategischen Ausrichtung der Bundeswehr vereinbar?

Ja

25. In welchen Einsatzszenarien stellen Panzerabwehrminen heute noch eine operative Option für die Bundeswehr dar?

Die Fähigkeit der Beeinflussung von Bewegungen gegnerischer Kräfte durch Anti-Fahrzeugminen muss als Grundbefähigung in allen Operationsarten zur Eigensicherung erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Dies gilt vor allen Dingen bei Operationen hoher Intensität, um den überraschenden Angriff von Kräften des Gegners (symmetrisch oder asymmetrisch) auf eigene Kräfte zu verhindern. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 23 und 24 verwiesen.

26. Wurden in den Jahren 1998 bis 2007 Verkäufe des Minenwurfsystems SKORPION durch die Bundesregierung an andere Staaten getätigt?

Nein

27. Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurden diese Verkäufe getätigt, und um welche Empfängerländer handelt es sich dabei?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

